

## Das Schätzungsamt Groß-Berlin.

Aus der Kommission des Abgeordneten-  
hauses.

Die Schätzungsgesetzwirkungskommission des Abgeordnetenhauses beriet am Dienstag abend nochmals den die Zusammenfassung des Schätzungsamts Groß-Berlin regelnden § 13 des Entwurfs. Nach langen Verhandlungen war in der ersten Lesung zwischen den Parteien und der Regierung eine Verständigung erzielt worden, wonach für den Bezirk des Verbandes Groß-Berlin ein Oberschätzungsamt unter entsprechender Anwendung des Zweckverbandsgesetzes für Groß-Berlin gebildet wird. Den Obervorsteher und seinen Stellvertreter bestellt der Oberpräsident, sie sind obere Beamte des Verbandes Groß-Berlin.

Zur zweiten Lesung hatten Fortschrittler, National-Liberale und der Sozialdemokrat eine Reihe Abänderungsanträge eingebracht. Nach dem einen Antrage soll das Oberschätzungsamt Groß-Berlin nicht von dem Verbands-, sondern seitens der Verbandsversammlung durch Satzung errichtet werden. Der zweite Antrag wünscht die Einfügung einer Bestimmung, wonach der Obervorsteher und sein Stellvertreter unter der Dienstaufsicht des Oberpräsidenten stehen. Ein dritter Antrag will die Vorschrift beseitigen, daß der Obervorsteher jederzeit den Vorsitz bei der Festsetzung der Schätzungen mit Stimmrecht zu führen berechtigt ist, und statt dessen ihm nur das Recht einzuräumen, jederzeit den Sitzungen der Schätzungsämter des Verbandsbezirks beizuwohnen. Ein allein von den Fortschrittler gestellter Antrag verlangt die Einfügung eines neuen Absatzes, wonach auch für die einzelnen zum Oberschätzungsamt Berlin gehörigen Schätzungsämter an die Stelle des Bezirksausschusses für die in diesem Gesetz denselben beigemessenen Befugnisse die Beschlußbehörde für Groß-Berlin tritt.

Ein freikonservativer Antrag endlich verlangt die Streichung des letzten Absatzes des § 13, wonach dem Verbandsausschuß ein Aufsichtsrecht gegenüber der zum Geschäftsbezirk des Oberschätzungsamts gehörenden Schätzungsämter nicht zustehen soll.

Der fortschrittliche Redner führte zur Begründung der Anträge aus, daß seine Freunde prinzipiell gegen jede Ausnahmestellung von Groß-Berlin seien; in der ersten Lesung hätten alle Parteien es für berechtigt gehalten, den Groß-Berliner Gemeinden ein eigenes Oberschätzungsamt zu gewähren. Seine Freunde hätten dies Entgegenkommen nicht verkannt, sie hätten auch anerkannt, daß die Regierung bemüht gewesen ist, auf den Weg des Kompromisses zu treten. Deshalb hätten sie sich auch mit den Grundzügen des § 13 in seiner jetzigen Regelung abgefunden, sie sehen darin eine erträgliche Gestaltung der Verhältnisse. Der Obervorsteher sei mit einer Fülle von Machtbefugnissen ausgestattet, um die Tätigkeit der Schätzer zu überwachen. Gebe man ihm nun noch den Vorsitz, so werde er imstande sein, jeden einzelnen Vorsitzenden abzufragen, er werde einen solchen Einfluß bei den Schätzungen erlangen, daß er allein in dem kolossalen Gebiete von Groß-Berlin im wesentlichen der bestimmende Mann für die ganzen Schätzungen sein kann.

Der Vertreter des Landwirtschaftsministers erwiderte, die Regierung habe gehofft, daß an wesentlichen Punkten des § 13 nicht mehr gerüttelt werden würde, nachdem ein Einverständnis erzielt war. Sollte der Antrag der Fortschrittler, Nationalliberalen und Sozialdemokraten, der die Befugnis des Obervorstehers einschränken will, angenommen werden, dann würde eine der wesentlichen Voraussetzungen fallen, die der Regierung den § 13 in der Fassung der Kommission überhaupt annehmbar gemacht habe.

Ein Kommissar des Ministers des Innern wandte sich gegen den Teil des Antrags, der die Beamten des Verbandes unter die Dienstaufsicht des Oberpräsidenten gestellt wissen will.

Infolge dieser Erklärung wurde der Antrag dahin abgeändert, daß die Bestimmung, derzufolge der Obervorsteher und seine Stellvertreter obere Beamte des Verbandes Groß-Berlin sind, gestrichen wurde. Der Antrag lautet demnach:

„Der Obervorsteher und sein Stellvertreter werden vom Oberpräsidenten bestellt und stehen unter seiner Dienstaufsicht.“

Auch den so abgeänderten Antrag bekämpften Redner der Konservativen und der Freikonservativen und die Vertreter der Regierung. Dagegen erklärten die Konservativen ihr Einverständnis damit, daß das Oberschätzungsamt durch Satzung seitens der Verbandsversammlung statt vom Verbandsrat errichtet werden soll. Ein Zentrumsabgeordneter erklärte namens seiner Freunde die Zustimmung zu der Einschränkung des Rechts des Obervorstehers.

Hierauf gab der Unterstaatssekretär im Landwirtschaftsministerium folgende bedeutsame Erklärung ab: Die Regierung hat dem Kompromiß in erster Lesung in der Kommission mit schweren Bedenken zugestimmt; sie ging davon aus, es ist notwendig, für Groß-Berlin ein einheitliches Schätzungsamt zu schaffen. Sie ist von dem Wunsch der Einheitlichkeit zurückgetreten und hat sich damit begnügt, daß zur Aufrechterhaltung der Einheitlichkeit der Vorsteher des Oberschätzungsamts das Recht haben sollte, in jedem einzelnen Schätzungsamt der zum Bezirk Groß-Berlin gehörigen Gemeinden jederzeit den Vorsitz zu übernehmen. Das war die einzige Kautel für die Einheitlichkeit der Schätzungen, vor allem in den wirtschaftlich und baulich zusammenhängenden Teilen Groß-Berlins. Durch den Antrag wird das, was die Regierung erreichen will, nicht mehr gewährleistet, die Abwesenheit in der Sitzung allein hat nach der Richtung keine Bedeutung mehr, und ebenso hat die Einheitlichkeit der Schätzung in der Berufungsinstanz deshalb keine Bedeutung, weil nur ein kleiner Teil der Schätzungen in die Berufungsinstanz gelangen wird. Ich kann namens der Regierung erklären, daß, wenn dieser letzte Punkt der Einheitlichkeit aus dem § 13 gestrichen wird, das Gesetz für die Regierung unannehmbar sein wird.

Ein freikonservativer Redner bedauerte, daß bei einem Punkt von nicht prinzipieller Bedeutung die Regierung ihr „Unannehmbar“ ertönen lasse. Hoffentlich sei damit noch nicht das letzte Wort gesprochen.

Die Abstimmung ergab die Annahme der fortschrittlich-nationalliberal-sozialdemokratischen Anträge, auch des von der Regierung für unannehmbar erklärten, sowie des freikonservativen Antrages. Der fortschrittliche Antrag, wonach an die Stelle des Bezirksausschusses die Beschlußbehörde für Groß-Berlin tritt, erhielt auf Antrag des Zentrums den Zusatz, daß gegen die Entscheidung der Beschlußbehörde für Groß-Berlin binnen vier Wochen Beschwerde an den zuständigen Minister möglich ist. Gegen den so gestalteten § 13 stimmten in der Gesamtabstimmung nur die Konservativen.